

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, S. 271. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Stolberg bei Aachen, Bonn, Xanten, Erve, Zell, Erbach, Kreuznach, Wiesl, Köln, Düsseldorf, Grumbach, Saarbrücken und Saarlouis, S. 272.

(Nr. 9423.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 21. Oktober 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. November 1890 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Oktober 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.

v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.

v. Kaltenborn.

(Nr. 9424.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Stolberg bei Aachen, Bonn, Xanten, Cleve, Zell, Trarbach, Kreuznach, Wiehl, Cöln, Düsseldorf, Grumbach, Saarbrücken und Saarlouis. Vom 8. Oktober 1890.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Birgel, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stolberg bei Aachen gehörige Gemeinde Gressenich, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Godesberg, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Xanten gehörige Gemeinde Werd, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Nütterden, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Alt-Strimmig, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Pauline, Marie, Carl II und Apollo, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Burg, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Stadtgemeinde Kreuznach, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Saline Münster am Stein, Neu Dahlhausen, Rheingrafenberg, Lemberg, Kellerberg, Manfred, Astarte und Traisen, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiehl gehörige Gemeinde Drabenderhöhe, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörigen Fluren 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 14 der Altstadt Cöln, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf gehörige, gleichzeitig die Fluren 4, 5, 6 des Gemeindebezirks Düsseldorf bildende Katastergemeinde Derendorf, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Sulzbach, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Frischer Muth, Christbescheerung, Bohnacker, Eichelberg und Sauerberg, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Gemeinde Sankt Arnual, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen Gemeinden Elm und Izbach am 15. November 1890 beginnen soll.

Berlin, den 8. Oktober 1890.

Der Justizminister.
v. Schelling.